



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Herrn
Hartmut Rencker
Fontanestraße 82
55127 Mainz

Landeskartellbehörde

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	28. September 2018
40 4-00003/2016-001	Ihr Schreiben vom	Frau Katharina Schwartz	06131 16-74046	
Referat: 8204	01.08.2018	Katharina.Schwartz@mwwlw.rlp.de	06131 16-174046	
Bitte immer angeben!				

Fernwärmepreise der Mainzer Wärme Plus GmbH betr. Lerchenberg

Sehr geehrter Herr Rencker,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 10. August 2018.

In Ihrer Eingabe thematisieren Sie die Höhe der Preise der Mainzer Wärme Plus GmbH für die Versorgung des Stadtteils Lerchenberg mit Fernwärme. Sie sprechen insbesondere die Abrechnungs- und Messpreise sowie die Gesamthöhe an.

Aufgrund Ihrer Eingabe habe ich geprüft, ob sich insoweit ein Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen kartellrechtliche Bestimmungen ergibt.

§ 19 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) untersagt es marktbeherrschenden Unternehmen, Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen zu fordern, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung des so genannten Vergleichsmarktkonzeptes des § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB auf Energiepreise prüft die Landeskartellbehörde vorrangig, ob sich bezogen



auf die Nettogehesgesamtkosten für repräsentative Abnahmeverhältnisse erhebliche und damit potentiell kartellrechtswidrige Abweichungen ergeben.

Energieversorgungsunternehmen sind grundsätzlich frei darin, ihre Preise zu kalkulieren und die Preisstruktur festzulegen. In der Regel setzen sich die Nettogehespreise von Energieversorgungsunternehmen aus einem Grund-, einem Arbeitspreis und einer Messkomponente zusammen.

Nur eine Gesamtbetrachtung dieser Preiskomponenten ermöglicht einen aussagekräftigen Vergleich. Aus einer isolierten Betrachtung einzelner Preiskomponenten, etwa der Abrechnungs- und Messpreise, lassen sich hingegen keine belastbaren kartellrechtlichen Aussagen ableiten.

Der Vergleich der Nettogehesgesamtkosten der Mainzer Wärme Plus GmbH für die Fernwärmeversorgung des Stadtteils Lerchenberg mit den aktuellen Nettogehesgesamtkosten der Mainzer Fernwärme GmbH zeigt keine kartellrechtlichen Auffälligkeiten. Bei dem Vergleich habe ich die Abnahmeverhältnisse berücksichtigt, die der Berechnung zugrunde liegen, die Sie Ihrem Schreiben beigefügt haben.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass sich die Bedingungen, unter denen die Versorgung mit Fernwärme erfolgt, vielfach unterscheiden. Dies gilt insbesondere für die Faktoren Primärenergieeinsatz und Beschaffungskosten, Versorgungsdichte und Kundenstruktur.

Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind diese Unterschiede bei der Bestimmung der Vergleichsgrundlage durch angemessene Zu- und Abschläge auszugleichen. Nimmt man im konkreten Fall eine entsprechende Justierung vor, ergibt sich keine kartellrechtlich relevante Abweichung mehr zwischen den Nettogehesgesamtkosten der Mainzer Wärme Plus GmbH für die Fernwärmeversorgung des Stadtteils Lerchenberg mit den aktuellen Nettogehesgesamtkosten der Mainzer Fernwärme GmbH.

Als Ergebnis halte ich daher fest, dass derzeit keine Anhaltspunkte für kartellrechtswidrige überhöhte Preise und somit einen kartellrechtswidrigen Anfangsverdacht vorliegen. Ein solcher ist jedoch Voraussetzungen für weitere kartellrechtliche Maßnahmen.



Aus den genannten Gründen kann ich in dieser Angelegenheit kartellrechtlich derzeit nicht weiter tätig werden. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schwarz